



VERFÜGUNG

vom 3. November 2009

Adliswil. Nutzungsplanung (Teilrevision), Änderung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Verfügung der Baudirektion vom 6. März 2002 (BDV Nr. 223/2002) wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung Sunnau-Moos sowie Erschliessungsplan Sunnau-Moos) genehmigt. Infolge eines hängigen Rekurses mussten betreffend das Gebiet Sunnau die Umzonungen von der Gewerbezone G2 in die Wohnzone W3 mit Gestaltungsplanpflicht und in die Wohnzone mit Gewerbe WG mit Gestaltungsplanpflicht sowie der Erschliessungsplan von der Genehmigung ausgenommen werden.

Mit Beschluss vom 7. November 2001 setzte der Gemeinderat Adliswil die Zonenplanänderung Sunnau-Moos sowie den Erschliessungsplan Sunnau-Moos fest.

Der dagegen erhobene Rekurs wurde mit BRKE II Nr. 0152/2009 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Sekretariats der Baurekurskommissionen vom 1. September 2009 hat innert Frist keine Partei einen Kommissionsentscheid verlangt.

Mit Schreiben vom 23. September 2009 ersucht der Stadtrat Adliswil um die Genehmigung der Zonenplanänderung Sunnau-Moos und den Erschliessungsplan Sunnau-Moos betreffend das Gebiet Sunnau.

Die Vorlage betrifft im Gebiet Sunnau die Umzonungen von der Gewerbezone G2 in die Wohnzone W3 mit Gestaltungsplanpflicht und in die Wohnzone mit Gewerbe WG mit Gestaltungsplanpflicht sowie die Erschliessungsplanung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 7. November 2001 festgesetzte Änderung des Zonenplans im Gebiet Sunnau-Moos sowie der neu festgesetzte Erschliessungsplan Sunnau-Moos werden betreffend das Gebiet Sunnau genehmigt.
- II. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an Frick & Partner, Dipl. Ingenieure ETH/SIA, Feldweg 25, Postfach, 8134 Adliswil, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 3. November 2009
091197/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

